

# An den Grenzen der Schulpflicht

Freilernen als Rechtsfrage

Virtuelle Vorlesung am 9. Dezember 2020

Prof. Dr. Johannes Rux  
Karlsruhe/Tübingen

# Warum muss ich da hin?

## Sie Schulpflicht als Grundrechtseingriff

- Die Schulpflicht ist ein Eingriff in die Grundrechte der Schüler\*innen
  - Selbstbestimmungsrecht
    - Allgemeine Handlungsfreiheit als Teil des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
    - In Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt sich daraus
      - ein Recht, alles zu tun, was nicht verboten ist und
      - ein Recht, alles zu unterlassen, wozu man nicht explizit verpflichtet ist
  - Weitere Grundrechte
    - Insbesondere Berufsfreiheit
- Die Schulpflicht greift auch in das Erziehungsrecht der Eltern ein

# Was ist das eigentlich?

## Der Umfang der Schulpflicht

- Die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen
  - Physische Anwesenheit?
  - Vor- und Nachbereitung des behandelten Stoffes
  - Teilnahme an schulischen Prüfungen
  - Beachtung der Schulordnung und von Einzelanordnungen der Lehrkräfte
- Beginnt in der Regel in dem Jahr, in dem das 6. Lebensjahr vollendet wird
- Endet (zwingend) mit dem Eintritt der Volljährigkeit
  - ...dazu später mehr
- Ist von der „Pflicht zum Schulbesuch“ zu unterscheiden, die auf einer freiwilligen Entscheidung der Schüler\*innen beruht

# Und wer sagt das?

## Die Legitimation der Schulpflicht

- Jeder Grundrechtseingriff bedarf einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage
  - Im Grundgesetz steht sie schon einmal nicht
    - Aber sie wird vom Grundsatz der staatlichen Schulaufsicht vorausgesetzt
      - Die staatliche Schulaufsicht ergibt nur einen Sinn, wenn (und solange) die Schulpflicht gilt
      - Ansonsten hätte es der Staat, also der Gesetzgeber (wie sonst auch) in der Hand, den Umfang und die Reichweite der Schulaufsicht zu definieren
        - ...oder Dritte an der Aufsicht zu beteiligen (kommunale Schulaufsicht)
        - ...oder die Aufsicht auf Dritte zu delegieren (kirchliche Schulaufsicht)
    - Die staatliche Schulaufsicht setzt den Bildungs- und Erziehungsanspruch des Staates voraus
      - Als Maßstab für die Aufsicht
      - Und als Vorgabe für die Ausgestaltung der Schulpflicht

# Aber wenn die Schulpflicht doch nicht im GG steht?

- In einigen Landesverfassungen steht auch nichts von Schulpflicht (in anderen schon)
- In der Regel ergibt sie sich bzw. ihre konkrete Reichweite erst aus dem Schulgesetz und den einschlägigen Ausführungsverordnungen (Schulbesuchsverordnung)
- Das reicht aber nicht aus, um den mit der Schulpflicht verbundenen Eingriff zu rechtfertigen.
  - Verhältnismäßigkeit der Regelungen über die Schulpflicht
    - Legitimer Zweck
      - Der Hinweis auf den Bildungs- und Erziehungsanspruch des Staates reicht insofern nicht
      - Ebenso wenig hilft es weiter, dass sich in den Landesverfassungen und/oder den Landes-Schulgesetzen Bildungs- und Erziehungsziele finden.
        - Diese Ziele brauchen ihrerseits eine Legitimation

# Schulpflicht und Selbstentfaltungsrecht

- Der Staat ist zum Schutz der Grundrechte verpflichtet
  - Dies beinhaltet nicht nur die Pflicht, Eingriffe zu unterlassen
  - Sondern auch eine Pflicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Einzelnen ihre Grundrechte tatsächlich in Anspruch nehmen können.
- Eine freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt ein Minimum an Bildung voraus
  - Was dieses Minimum ist, steht aber nicht fest und lässt sich kaum durch den Staat definieren
  - Allenfalls: Grundlegende Kulturtechniken
    - Lesen, Schreiben, Rechnen, EDV-Basiskompetenz

# Schulpflicht und Berufsfreiheit

- Schule als bürokratische Zuteilungsapparatur von Lebenschancen (Helmut Schelsky, 1965)
  - Der Zugang zu beruflichen und akademischen Ausbildungsgängen setzt in aller Regel den erfolgreichen Abschluss eines schulischen Bildungsganges voraus.
  - Die Pflicht zum Besuch einer Schule und die dieser vorgelagerte Schulpflicht erweisen sich damit als (höchst mittelbare) subjektive Zulassungsbeschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG
  - Solche Beschränkungen sind **nur dann** zulässig, wenn die Ausübung eines bestimmten Berufes ohne den Nachweis bestimmter Kompetenzen **unsachgemäß** oder **unmöglich** wäre
  - Tatsächlich geht es noch um die Vorstufe, nämlich um die Zulassung zu einem Ausbildungsgang, an dessen Ende eine Person möglicherweise (und in der Regel nach weiteren Prüfungen) das Recht bekommt, den betreffenden Beruf selbständig (also ohne Überwachung) auszuüben.

# Nein, Viel mittelbarer geht es wirklich nicht...

- Dieser Zusammenhang hat Auswirkungen auf die möglichen Inhalte des schulischen Abschlusses
  - Diese Inhalte müssen mit den Kompetenzen zusammenhängen, die durch den betreffenden Abschluss nachgewiesen werden sollen
    - Das wirkt sich wiederum auf die Inhalte des Unterrichts aus, da die betreffenden Kompetenzen wiederum dort behandelt und vermittelt werden müssen
- Daraus ergeben sich zahlreiche Fragen im Hinblick auf die üblichen Inhalte des Unterrichts
  - Zum Beispiel: Muss jemand, der das Abitur (und damit die Berechtigung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums) anstrebt, im Zeitalter von Diktier- und Korrekturprogrammen in der Lage sein, orthographisch korrekte Sätze zu bilden?
    - Der Staat muss sich aber nicht auf unmittelbar beruflich verwertbare Kompetenzen beschränken, sondern darf (oder muss?) auch eine breite Allgemeinbildung vermitteln

# Und noch einmal anders: Die Schule als Keimzelle des demokratischen Gemeinwesens

- Der Bildungs- und Erziehungsanspruch des Staates hat noch einen zweiten, häufig übersehenen Ursprung
  - Nämlich die schlichte Selbsterhaltung
- Damit der Staat (und seine Institutionen) handlungsfähig bleiben, muss er die Grundlagen für seinen eigenen Fortbestand und die Funktionsfähigkeit seiner Institutionen sichern
  - Und genau da liegt der Hund begraben!
- Denn genau hier wurzelt der Erziehungsanspruch des Staates und das von ihm beanspruchte Recht, über die *Werte* zu entscheiden, die den Menschen in den Schulen vermittelt werden sollen
  - Tatsächlich sind die *Bildungsziele* in der Regel **nicht** gesetzlich oder gar durch die Verfassung vorgegeben
  - ...die *Erziehungsziele* aber schon

# Die Abgrenzung zum Elternrecht

- Und genau hier wird deutlich, wie der **Bildungs- und Erziehungsanspruch** des Staates mit dem **Erziehungsrecht** der Eltern zusammenhängt
  - Zunächst haben nur die Eltern das Recht, ihre Kinder zu erziehen, also ihnen bestimmte Werte zu vermitteln
    - Das ist sogar ihre Pflicht
  - Sie sind dabei grundsätzlich frei und dürfen (anders als irgendjemand sonst) ihre Kinder auch im Sinne einer Ideologie erziehen
    - Auch gegen deren Willen (und Interessen)
  - Der Erziehungsanspruch des Staates ist aber gleichrangig
    - Der Staat übt sein „Wächteramt“ (Art. 6 II 2 GG) nicht zuletzt in und durch die Schulen aus, indem er selbst Erziehungsziele festlegt, die in den Grundrechten verwurzelt sind und durch diese geprägt werden
      - (Erst) Durch die Schulpflicht schafft sich der Staat die Mittel, seine Erziehungsaufgabe zu erfüllen

# Home-Schooling und so...

- Es kommt nicht darauf an, ob die Eltern dazu bereit sind, die Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen
- Bei den Bildungszielen scheint dies einfach, da engagierte und ambitionierte Eltern ihren Kindern ein noch besseres/breiteres Bildungsangebot als öffentliche Schulen zur Verfügung stellen könnten
  - Dieses Ziel könnten die Eltern aber oft auch dadurch erreichen, dass sie ihre Kinder eine Privatschule besuchen lassen
  - Und es würden wohl alle Schüler\*innen profitieren, wenn sich solche Eltern für die öffentlichen Schulen ähnlich stark engagieren würden...
- Einige der Ziele lassen sich überhaupt nur in der Gemeinschaft erreichen
  - Etwa das Einüben demokratischer Verfahren
- ...und durch die Konfrontation mit abweichenden Werten, Lebensentwürfen und Verhaltensweisen
  - Insbesondere das einzig wirklich durchgängige Ziel der Erziehung zur Toleranz
  - Tatsächlich geht es den meisten Befürworter\*innen von Home-Schooling genau darum, ihre Kinder vor dieser Konfrontation zu schützen

# Schulpflicht und Volljährigkeit

- Der Bildungs- und Erziehungsanspruch des Staates ist unabhängig vom Alter
- Der Staat hat das Recht (alle) seine Bürger\*innen zu bilden und zu erziehen, ihnen also bestimmte Inhalte und Werte zu vermitteln
- Er kann aber (differenzierte) Altersgrenzen festlegen, ab denen bestimmte Rechte und Pflichten selbständig wahrgenommen werden können
- Mit dem Eintritt der Volljährigkeit/vollen Geschäftsfähigkeit gestehen die Gesetzgeber den Bürger\*innen auch das Recht zu selbst frei für (oder gegen) einen bestimmten Bildungs- oder Ausbildungsgang zu entscheiden.
- Aus der (einseitig begründeten) Schulpflicht wird mit dem Eintritt der Volljährigkeit die (auf einer freien Entscheidung beruhende) Pflicht zum Schulbesuch.

# Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Schulpflicht

- Es hat sich gezeigt, dass der Staat mit der Einführung der Schulpflicht legitime Zwecke verfolgen kann
  - Ob das im Einzelfall immer gelingt, ist eine andere Frage
- Die Schulpflicht scheint jedenfalls grundsätzlich geeignet, die genannten Zwecke zu erreichen
  - Auch wenn es im Hinblick auf einzelne Zwecke (und die einzelne Schule) Zweifel geben mag. Hier geht es um die Regelungen zur Schulpflicht, nicht um den Einzelfall
- Es ist auch nicht erkennbar, dass und wie der Staat die angestrebten Zwecke erreichen könnte, ohne (so stark) in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen zu müssen
- Insgesamt erscheint die Schulpflicht damit auch nicht als übermäßiger Eingriff in die Grundrechte
  - Das sieht auch das BVerfG so
  - Zudem gibt es im Einzelfall Ausnahmen von der Schulpflicht

# Und die „Freilerner“?

- Was sind „Freilerner“?
  - Einzelne Schüler\*innen bestreiten dem Staat das Recht, sie der Schulpflicht zu unterwerfen
  - Sie berufen sich darauf, dass die erforderlichen Kompetenzen auch auf anderem Wege erwerben können
    - ...und die Abschlüsse auch durch externe Prüfungen erlangen können
  - Sie machen oft geltend, dass ihnen die Befolgung der Schulpflicht gesundheitlich, insbesondere psychisch schade
    - oft haben die Betroffenen bereits (mehrere) Schulwechsel hinter sich gebracht

# Und warum ist das kein Home-Scholing?

- Die Initiative geht nicht von den Eltern aus, sondern von den Schüler\*innen selbst
  - Die Eltern unterstützen das Anliegen ihrer Kinder aber regelmäßig und haben durch ihre Erziehung die Grundlage für das Streben nach „freiem Lernen“ gelegt
  - Den Betroffenen ist klar und muss klar sein, dass sie sich bestimmte Wege auf diese Weise verbauen und teilweise nur mit großem Aufwand (etwa über den „zweiten Bildungsweg“ ins System zurückkehren können
    - Entscheidend kann hier die Durchlässigkeit des Schulsystems im jeweiligen Land sein
- In der Regel – aber nicht notwendigerweise – werden das **ältere Schüler\*innen** sein
  - Bei jüngeren Schüler\*innen darf man die Anforderungen nicht übersteigern. Hier ist aber auch eine Rückkehr ins System oft einfacher, so dass die Ausnahme von der Schulpflicht häufig keine „Lebensentscheidung“ ist

# Können Kinder Freilerner sein?

- Bei **jüngeren Kindern**, die nicht mehr zur Schule gehen wollen, geht es oft (aber nicht immer!) weniger um deren Bedürfnisse...
- ...als um die Wünsche der Eltern, die die Angebote der öffentlichen Schulen grundsätzlich ablehnen und damit eben doch um Home-Schooling.
  - Eltern sollten ihren Kindern und der Schule zumindest eine Chance geben
  - Die Schule/Schulaufsicht sollte ihrerseits mit Bedacht reagieren und nicht mit
    - Zwangsgeldern (gegenüber wem eigentlich?)
    - Der zwangsweisen Zuführung zur Schule
    - Bußgeldern, Geld- und Haftstrafen
    - Sorgerechtsentzug
- Der Weg in die Hölle ist gepflastert mit guten Absichten...

# Die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall

- In extremen Fällen kann es einen übermäßigen Eingriff in die Grundrechte der einzelnen Person bedeuten, wenn sie (weiter) der Schulpflicht unterworfen wird
- Es liegt aber an der betroffenen Person selbst, die Notwendigkeit einer Ausnahme von der Schulpflicht geltend zu machen
  - ...und den zuständigen Stellen (Schulleitung/Schulaufsicht) glaubwürdig darzulegen, dass und wie sie sich die erforderlichen Kompetenzen aneignen möchte
  - ...bzw. aufzuzeigen dass und wie ihr das bisher gelungen ist
- Allein der Umstand, dass ihr das gelingt, ist ein Beleg dafür, dass bestimmte, wichtige Kompetenzen bereits vorhanden sind, die Kinder und Jugendliche ansonsten in der Regel erst in den und durch die Schulen vermittelt bekommen sollen.

# Noch eine Anmerkung zum Schluss

- Viele Eltern von Freilerner\*innen sind sehr darauf bedacht, dass ihre Kinder „in Gemeinschaft“ lernen und (auch dadurch) lernen, in der Gemeinschaft zu leben
- Warum gründen diese Eltern dann nicht „einfach“ Privatschulen, die sich dem pädagogischen Konzept des autonomen Lernens verpflichten?
- Wäre ein deutsches Summerhill wirklich undenkbar? Ich glaube nicht...
- Und: Manchmal kann es ausreichen, der „Schulpflicht“ für eine Zeit zu entgehen, etwa durch ein Jahr im Ausland

Kein Einzelfall – aber eben auch kein Regelfall



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Johannes Rux  
Karlsruhe/Tübingen

[www.staatsrecht.info](http://www.staatsrecht.info)  
rux@staatsrecht.info

